

## **Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Windhagen**

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins**

- 1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Windhagen e.V.“
- 2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in 53578 Windhagen.
- 4) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur unter der Registriernummer VR 21065
- 5) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt, dies stellt keine Missachtung der Gleichberechtigung dar.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die bei der Wahrnehmung der Vereinsinteressen entstehenden notwendigen Auslagen werden ersetzt. Der Vorstand kann den Aufwand innerhalb des § 3 Ziff. 26a EStG auch pauschalieren.
- 5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) - in seiner jeweils gültigen Fassung - sowie das Rettungswesen und den Umweltschutz finanziell und mittelbar zu unterstützen gemäß §58 Nr.1 AO. Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Ideelle und materielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Windhagen.
- b) Die soziale Fürsorge der Feuerwehrmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Windhagen.
- c) Die Betreuung der Jugendfeuerwehr.
- d) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren und Hilfsorganisationen.
- e) Durchführung von Veranstaltungen zur Selbstdarstellung der Freiwilligen Feuerwehr Windhagen.
- f) Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 4 Mitglieder des Vereins**

Mitglieder können jede natürliche und juristische Personen sein. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu bestätigen.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden, die durch den Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- 3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Juristischen Personen kann eine analoge Ehre zukommen.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- 2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- 3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

### **§ 7 Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) durch einnahmefördernde Veranstaltungen und sonstige Betätigungen
- d) sonstige Zuwendungen

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführender Vorstand sowie der Gesamtvorstand

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung) unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung in Textform per E-Mail sowie im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Asbach unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Sind Vorsitzender oder Stellvertreter verhindert oder nicht mehr aktiv, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Dies gilt analog auch für den Vorstand.
- 3) Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragt werden.
- 4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

### **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und Beschluss des neuen Haushaltsetats, ersatzweise der wichtigsten Ausgaben
- f) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Dies ist zu Beginn der Versammlung festzustellen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, vertretungsweise von seinem Stellvertreter, geleitet. Im Verhinderungsfall ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Dies gilt analog auch für die Vorstandssitzungen.
- 3) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht die Mehrheit der Anwesenden im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- 4) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 5) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zu wiederholen. Bei Stimmgleichheit ist durch den Vorsitzenden zu lösen.
- 6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- 7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- 8) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

### **§ 12 Vereinsvorstand**

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Kassenwart
  - d. dem Schriftführer
  - e. Bis zu zwei Beisitzer: Es können bis zu zwei Beisitzer dem Gesamtvorstand angehören. Als berufener Beisitzer ist dies der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Windhagen. Ein zweiter Beisitzer kann aus den Reihen der Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Windhagen gewählt werden.
- 2) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall

des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Der Gesamtvorstand besteht aus dem gesetzlichen Vorstand und den übrigen Mitgliedern (= Vorstand).

- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nachwahlen erfolgen nur für den Rest der Wahlperiode. Es ist eine beliebig häufige Wiederwahl zulässig.
- 5) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und im Wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

### **§ 13 Rechnungswesen und Kassenprüfung**

- 1) Geschäftsjahr und Haushaltsjahr sind das Kalenderjahr.
- 2) Der Vorstand entscheidet über Anschaffungen und Verträge.
- 3) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 4) Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50,00 € darf der Kassenwart ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsansatz Mittel für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- 5) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen, welche auch der Steuerprüfung genügt.
- 6) Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor und gibt bei Bedarf Auskunft.
- 7) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben, auch unter Beiziehung der Beschlüsse, und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- 8) Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen.
- 9) Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.
- 10) Die Kassenprüfung soll spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung abgeschlossen sein.

### **§ 14 Auflösung**

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss

zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Asbach, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr Windhagen zu verwenden hat.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 20.10.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Windhagen, 20.10.2015